

Dr. [REDACTED]

Tele [REDACTED]

Sc [REDACTED]
87 [REDACTED]
Tele [REDACTED]

Dr. [REDACTED] Immenstadt

An den Rat der
deutschen Buddhistischen Union

per email

19.08.13

Sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

das amtlich Buddhismuszentrum genannte EC des Diamantweg in Immenstadt verliert zunehmend an Zustimmung in der Öffentlichkeit. Grund ist "Die dürfen - und tun - alles". Das Verhalten passt zumindest teilweise nicht zu der sonst geübten freundlichen Gelassenheit. Drohungen mit Anwälten auf dem öffentlich frei zugänglichen Gelände häufen sich. Auch anderen wurde jegliches Verlassen der Wege untersagt. Spitze ist jetzt das Betretungsverbot, das per Anwalt für mich verhängt wurde. Das Verbot ist für mich wenig schmerzlich, da es für einen Naturschützer mindestens genau so schmerzlich ist, die Naturzerstörung dort im Landschaftsschutzgebiet zu sehen. Bedenklich ist zu sehen, wie sich dort ein Staat im Staate entwickelt und versucht, nach Regeln zu handeln, die im Widerspruch zu den Normen stehen, die für den Rest der Bevölkerung gelten.

Zum dritten Mal hintereinander, das letzte Mal war im August 2012, wurde ich, Vorsitzender der Ortsgruppe des Bund Naturschutz in Bayern, kürzlich beim Besuch im "Buddhismus"-Zentrum beschattet und bedrängt. Der offensichtlich informierte Bewacher versuchte, mich an der fotografischen Dokumentation des brutalen Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet Großer Alpsee zu hindern. Der Bewacher wartete meine Frau und mich nach Verlassen des Areals der "Buddhismus"-Stiftung an der Grundstücksgrenze ab, bis wir nach geraumer Zeit wiederkamen. Das nur zur Beschreibung des Klimas.

Kurz darauf erhielt ich von einer Anwaltskanzlei das anhängende "Hausverbot", das auch das Betreten der Freiflächen und der Wege beinhaltet. Wenige Tage später kam zur Einschüchterung das identische Schreiben vom Gerichtsvollzieher des Amtsgericht.

Der freie Zutritt auf Wege und Freiflächen ist gesetzlich und vertraglich garantiert durch

- Artikel 143 der Bayerischen Verfassung
- Art. 28 des Bayerisches Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011,
- Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (Anlage),
- § 7 Abs.5 der Satzung, Bebauungsplan und
- vertragliche Vereinbarung des Zentrums mit der Stadt Immenstadt.
- Art. 33 des Bayerisches Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 schließt ein Zutrittsverbot weitgehend aus. (Sperrern können errichtet werden, wenn andernfalls die

zulässige Nutzung des Grundstücks nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt würde.)

Kann die Deutsche Buddhistische Union tatenlos zusehen, wie das Verhalten der Nydahlisten Scientology-ähnliche Züge annimmt und das Ansehen des Buddhismus schädigt?

Wir als Bund Naturschutz hatten - und das fällt einem Naturschutzverband nicht leicht - dem "Buddhismus"-Zentrum unser Vertrauen geschenkt und dem ursprünglich vorgestellten Umfang des Zentrum zugestimmt. Unser Vertrauen wurde aber durch ständige Erweiterungen des Umfangs und Verstoß gegen Auflagen und Regelungen missbraucht. Um das zu erläutern folgt der Einfachheit halber unser aktueller noch nicht veröffentlichter Leserbrief:

„Wir haben nicht „Angst vor allem Neuen“. Wir stimmten ja dem „Buddhismus“-Zentrum im beantragten Umfang zu. Mit heutiger Erfahrung bedauern wir, dieser Gruppe unser Vertrauen geschenkt zu haben. Wenn Angst wächst, dann vor der besonderen Art von Offenheit und Ehrlichkeit dieser Gruppe, deren Köpfe Hartung und Lama Nydahl verkündeten, nur ein Veranstaltungsgebäude mit 700 m² zu bauen, am Ende aber 2500m² für Wohnungen ins Landschaftsschutzgebiet stellen, die, wie auch das Landratsamt, versprach, größere Erdbewegungen werde es nicht geben, jetzt aber den Hang für 1000 Zelte terrassiert. Angst vor der Nachlässigkeit oder Kooperation von Stadt und Landratsamt, die Auflagen und vertragliche Vereinbarungen erstellen, sich weder um deren Einhaltung kümmern noch Verstöße ahnden: Wegbaggern eines Biotops und Planierung ohne Genehmigung. Angst vor Behördenwillkür, wenn diese Gruppe - wissend, dass früher schon über 4000 Personen teilnahmen - die Genehmigung für 2000 Kursteilnehmer über 2 bis 3 Wochen beantragt, das Landratsamt aber 2800 Teilnehmer im Durchschnitt von 8 Wochen genehmigt. Angst, weil die Beteiligung von Öffentlichkeit, Ämtern und Verbänden im Verfahren ausgehebelt wird, indem die Realisierung gravierend das Ausmaß überschreitet, das diesen vorgestellt wurde.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. [REDACTED]

J. [REDACTED]

Anhang

Verfassung des Freistaats Bayern

Artikel 141 Denkmalschutz; Naturschutz; Freier Zugang zu Naturschönheiten

(1)... Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen... sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten. (Diese Zerstörung lässt sich ohne fremde Akzentuierung gut auf dem Blog des EC anschauen.)

(3) Der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet... Staat und Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen und Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechtes freizumachen sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen.

Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG vom 23. Februar 2011

Art. 28 Benutzung von Wegen; Markierungen

(1) ¹ Jedermann darf auf Privatwegen in der freien Natur wandern und, soweit sich die Wege dafür eignen, reiten und mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen fahren.

² Den Fußgängern gebührt der Vorrang.

Art. 33 Zulässigkeit von Sperren

Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte dürfen der Allgemeinheit das Betreten von Grundstücken in der freien Natur durch Sperren im Sinn des Art. 27 Abs. 3 Satz 2 nur unter folgenden Voraussetzungen verwehren:

1. Sperren können errichtet werden, wenn andernfalls die zulässige Nutzung des Grundstücks nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt würde.
2. Bei Wohngrundstücken ist eine Beschränkung nur für den Wohnbereich zulässig, der sich nach den berechtigten Wohnbedürfnissen und nach den örtlichen Gegebenheiten bestimmt.
3. Flächen können aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben oder forstwirtschaftlichen Maßnahmen, von Jagden, ferner zur Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe in der freien Natur sowie aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls kurzzeitig gesperrt werden.

[REDACTED]
Rechtsanwälte

[REDACTED]
Dr. [REDACTED]
[REDACTED]

Hausverbot für Gut Hochreute

Unser Zeichen:
[REDACTED]

01. August 2013

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED]
unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung zeigen wir an, dass die
Buddhismus Stiftung Diamantweg mit Sitz in Darmstadt von uns vertreten wird.
Namens und in Vollmacht unserer Mandantin, deren Gäste Sie während des
alljährlich stattfindenden Sommerkurses auf Gut Hochreute zu fotografieren
pflegen und die sich hierdurch belästigt fühlen, dies gilt insbesondere für die
weiblichen Besucher, erteilen wir Ihnen hiermit

Hausverbot.

Das Hausverbot gilt für den gesamten Grundbesitz unserer Mandantin, hierzu
gehört auch die nach Hochreute führende Privatstraße. Wir weisen darauf hin,
dass ein Verstoß gegen das Hausverbot sowohl straf- als auch zivilrechtliche
Konsequenzen nach sich zieht. Wir weisen weiter darauf hin, dass die

[REDACTED]

Verwendung von Fotografien, die auf unserem Grundbesitz gefertigt werden,
strengen urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Beschränkungen unterliegt, die
Sie zu beachten haben, auch ein Verstoß gegen diese Rechtspflichten wird unsere
Mandantin ahnden.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt